

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 37/19

Antragsteller: Tanz- und Trachtengruppe Salzfurkapelle e. V.
Projektbezeichnung: Teilnahme am Deutschen Trachtenfest in Lübben vom 17.-19.5.2019

Gesamtkosten des Projektes	2.902,64	Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	2.872,64	Euro
beantragt:		
12 Übernachtungen Doppelzimmer ohne Frühstück	1.920,00	Euro
T-Shirts	495,04	Euro
Fahrtkosten	357,60	Euro
Toner - Kopierer	30,00	Euro
Fotomaterial (Tanzgruppe), Werbung, Bilder, Poster	100,00	Euro
gekürzt:		
Toner - Kopierer	30,00	Euro
Eigenmittel	620,79	Euro
Stadt Zörbig	250,00	Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	2.031,85	Euro

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 2.010,85 (70,00 % von 2.872,64 Euro)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte auf der Grundlage

(1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie

(2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zur Zeit gültigen Fassung

frist- und formgerecht am 26.09.2018.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.04.2019 genehmigt. Der Durchführungszeitraum endet am 19.05.2019.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Inhalt der Maßnahme ist die Teilnahme am Trachtenfest, wobei eine positive Botschaft zum Landkreis vermittelt wird und der Verein als Kulturbotschafter des Landkreises sowie der Traditions- und Heimatpflege dient.

Das Projekt dient somit der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises und ist von gemeinnützigem Interesse und besonderer regionaler Bedeutung für den Landkreis.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt somit im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o. g. Richtlinie).

Nach Pkt. 5.4 der Richtlinie sind Kosten für Büroausstattungen nicht förderfähig, weshalb die veranschlagten Kosten für den Toner des Kopierers gekürzt wurden.

Es ergeben sich zuwendungsfähige Gesamtkosten i. H. v. 2.872,64 Euro.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Zuschuss i. H. v. 2.010,85 Euro zu gewähren.